

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 17. Februar 2022

03227

7.2.2022	Gesetz zur einmaligen Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes	54
	2032-53; 2032-23	
1.2.2022	Achte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung	56
	2013-1-15	
10.2.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung	57
	2126-30	
15.2.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	58
	2126-29	

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**
Vom 15. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der**

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung von den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 abweichende Anordnungen treffen.“
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) gilt für Personal die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sowie für Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, und Kaufhäusern, Einkaufszentren (Malls), Abhol- und Lieferdiensten, Fahrrad- und Kfz-Werkstätten und Wochenmärkten sind die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.
4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.“

5. § 29 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) In Museen, Galerien und Gedenkstätten besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.
 - (3) In Bibliotheken und Archiven besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dürfen Bibliotheken, soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, und Archive nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Zoologischen Garten Berlin einschließlich des Aquariums, dem Tierpark Berlin Friedrichsfelde und dem Botanischen Garten Berlin besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
7. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „oder Freihaltequoten“ durch die Wörter „und Freihaltvorgaben“ ersetzt.
8. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11b werden die Wörter „für einen Zeitraum von 10 Tagen“ gestrichen.
 - b) Nummer 28 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 29 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis gehören,“
9. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „11. März“ durch die Angabe „17. März“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung